

DAS BUNDESGERICHT

von Niccolò Raselli

1. GESCHICHTE DER EIDGENÖSSISCHEN GERICHTSBARKEIT

Die Entstehung einer eidgenössischen Gerichtsbarkeit ist eng verknüpft mit der Transformation der alten, staatenbündlerischen Eidgenossenschaft in einen modernen Bundesstaat. Bestand im lockeren Staatenbund nur ein marginaler Bedarf nach einer zentralen rechtsprechenden Gewalt, so ist der Bundesstaat ohne ein die einheitliche Rechtsanwendung gewährleistendes Bundesgericht schlechterdings undenkbar. Die Entstehung der eidgenössischen Gerichtsbarkeit fällt daher mit dem Zusammenbruch der alten und der Entstehung der modernen Eidgenossenschaft zusammen.

1.1 Die Zeit der Helvetik

Die alte Eidgenossenschaft wurde mit dem Einmarsch französischer Revolutionstruppen im Jahre 1798 zu Grabe getragen. Es folgten zunächst die fünf Jahre der *Helvetischen Republik*, der Versuch, in Anlehnung an das in Frankreich entwickelte Verfassungskonzept einen demokratischen nationalen Einheitsstaat zu verwirklichen. Mit der Verfassung vom 12. April 1798, der ersten geschriebenen schweizerischen Verfassung, wurden individuelle Freiheiten eingeführt: Die Gleichheit aller Bürger, die persönliche Freiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Niederlassungsfreiheit, die Religionsfreiheit und die Gewerbefreiheit. Es wurden ein helvetisches Bürgerrecht geschaffen und die Einwohnergemeinde eingeführt. Vorgesehen, wenn auch nur in Ansätzen realisiert, war die Vereinheitlichung des Zivilrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts. Entsprechend wurde ein nationales Netz hierarchisch strukturierter und funktional gegliederter Gerichte aufgebaut, vom Friedensrichter über die Bezirksgerichte, die kantonalen Obergerichte bis hin zum obersten helvetischen Gerichtshof als Appellations- und Kassationsinstanz. Die Helvetik, dieser von Frankreich diktierte revolutionäre Schub, war allerdings zum Scheitern verurteilt. Für so tiefgreifende Neuerungen war das Terrain überhaupt nicht vorbereitet und der Kampf zwischen den fortschrittlich-unitaristischen und den reaktionär-föderalistischen Kräften stürzte die Eidgenossenschaft in schwere politische Wirrnisse. Nach dem Abzug der letzten französischen Truppen Ende August 1802 trieb sie auf einen Bürgerkrieg zu.

1.2 Die Zeit der Mediation

Die nach Lausanne geflüchtete Schweizer Regierung rief Napoleon Bonaparte zu Hilfe. Mit der sog. "Mediations-Akte" vom 19. Februar 1803 gelang Bonaparte das einmalige Kunststück, nicht nur alle Interessen miteinander zu vermitteln, sondern auch noch, als Protektor begrüsst zu werden. Die

Mediations–Akte leitete die *Restauration* ein, die Wiederherstellung der alten staatenbündlerischen Ordnung: Die den Eidgenossen letztlich wiederum diktierte Verfassung schuf keinen Bundesstaat, sondern einen mit nur wenigen bundesstaatlichen Elementen versehenen Staatenbund. Die Kantone wurden selbständige und gleichberechtigte Gemeinwesen und mit weitgehenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Entsprechend enthielt die Verfassung nur wenige Rechte des Bundes. Festgeschrieben wurden immerhin das freie Niederlassungsrecht und die Ausübung politischer Rechte durch niedergelassene Schweizer, nicht aber ein gesamtschweizerisches Bürgerrecht. Garantiert war der freie Handelsverkehr zwischen den Kantonen, und die Zölle blieben abgeschafft. Doch fanden Gewaltenteilung, Demokratie, Gleichheit aller Bürger sowie die individuellen Freiheitsrechte (Handels– und Gewerbefreiheit, Religionsfreiheit, Vereinsfreiheit, Petitionsfreiheit und Pressefreiheit) keinen Eingang in die Verfassung, ebenso wenig das Recht auf persönliche Freiheit und Schutz vor willkürlicher Verhaftung. Dieser bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehende Staatenbund kannte kein über den Einzelstaaten stehendes Gericht und bedurfte auch keines solchen. Jeder Kanton hatte seine eigene Rechtsordnung und Gerichtsorganisation. Die Ausbildung von "Bundesrecht" wurde mehr auf dem Wege von Konkordaten gefördert als durch die Tagsatzung, die sich nach wie vor kaum zu erspriesslicher Tätigkeit fähig erwies. Die Verfassung sah nur sehr punktuell so etwas wie eine rechtsprechende zentralstaatliche Gewalt vor: Zum einen konnten die Regierung oder die Legislative eines Kantons, die ein Dekret der Tagsatzung verletzte, vor ein Gericht zitiert werden, das sich aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der anderen Kantone zusammensetzte (Art. XI). Zum andern war vorgesehen, dass Streitigkeiten zwischen den Kantonen von der Tagsatzung, die sich als sog. "Syndicat" konstituierte, entschieden wurden, falls sie nicht schiedsgerichtlich beigelegt wurden (Art. XXXVI). Dabei hatte jeder Kantonsabgeordnete nur eine Stimme und durfte keine Instruktionen entgegennehmen. Die wenigen Fälle, die zur Entscheidung gelangten, handelten meist von Gerichtsstands– oder Heimatzugehörigkeitsfragen.

1.3 Der Bundesvertrag von 1815

Der *Bundesvertrag vom 7. August 1815* bildete zwischen den Kantonen ein noch lockereres Band als die Mediationsakte. Auf Bundesebene wurde die Tagsatzung ihrer rechtsprechenden Funktion enthoben und dafür das schiedsgerichtliche Verfahren vervollkommen. Diesem Verfahren waren alle Streitigkeiten und Ansprüche zwischen den Kantonen zugewiesen, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet Gegenstände betrafen. Damit waren Kompetenzabgrenzungsprobleme zur Tagsatzung vorprogrammiert. Während der folgenden rund 30 Jahre wurden ganze 22 Anstände in diesem schiedsgerichtlichen Verfahren erledigt. Themen waren Bürgerrechts– und Heimatlosenfragen, Strassenbau, Schifffahrtsgerechtigkeiten und Vermögensstreitigkeiten zwischen Basel–Landschaft und Basel–Stadt.

In der ab den Dreissigerjahren einsetzenden *Regeneration* wurden in zahlreichen Kantonen liberale Verfassungen ausgearbeitet und das französisch–helvetische Gerichtssystem teilweise wieder hergestellt. Gemeinsame, die ganze Eidgenossenschaft betreffende Reformbestrebungen scheiterten indessen in den folgenden Jahrzehnten an der Krise des Liberalismus und der konservativen Gegenbewegung; so 1833 ein neuer Bundesvertrag, mit dem u.a. einheitliche metrische Masse und Gewichte hätten durchgesetzt werden sollen. In den Vierzigerjahren eskalierte der Konflikt zwischen den Antagonisten: Während die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Kantone verfassungsrechtlich und politisch vollständig erneuert wurden, schlossen sich sieben katholische Kantone zum Sonderbund zusammen. Nach langen politischen Auseinandersetzungen beschloss die Tagsatzung mit 12 gegen 10 Stimmen dessen gewaltsame Auflösung. Der Sonderbundskrieg endete im November 1847 mit dem militärischen Sieg der liberalen Kräfte.

1.4 Die Bundesverfassung von 1848

Im Jahre darauf wurde der Staatenbund mit der *Bundesverfassung von 1848* in einen Bundesstaat transformiert. Vorausgegangen waren leidenschaftliche Diskussionen zwischen Unitaristen und Föderalisten. Der Kompromiss bestand in der Übernahme des Bundesstaatsmodells mit Zweikammersystem nach der amerikanischen Unionsverfassung von 1787. Mit der neuen Verfassung wurde auch das Bundesgericht eingerichtet "zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt". Allerdings wurden erst wenige Befugnisse auf den neuen Gesamtstaat übertragen. Die Aufgabe des Bundesgerichtes bestand vor allem darin, zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen, zwischen Bund und Kantonen und zwischen Korporationen und Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagtem zu beurteilen; ferner politische Straftaten gegen die Eidgenossenschaft. An Freiheitsrechten führte die neue Verfassung die Presse–, die Vereins– und die Petitionsfreiheit ein; ferner die Kultusfreiheit, nicht aber eine allgemeine Religionsfreiheit, ebenso wenig eine allgemeine persönliche Freiheit und auch keine Handels– und Gewerbefreiheit. Kultusfreiheit und Niederlassungsfreiheit standen nur Schweizern christlicher Bekenntnisse zu. Auf Druck von Frankreich hin, das für den Abschluss des Handelsvertrages von 1864 zur Bedingung gemacht hatte, dass die Schweiz auch Juden das Niederlassungsrecht gewähre, wurde die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit auf Schweizer christlicher Konfession mit Partialrevision vom 14. Januar 1866 fallen gelassen. Die Ausdehnung der Religions– und Kultusfreiheit auch auf andere als die christlichen Religionen wurde hingegen verworfen und konnte erst mit der Totalrevision vom Jahre 1874 verwirklicht werden. An Justizrechten gewährleistete die neue Verfassung das Recht des Wohnsitzgerichtsstandes, das Recht auf den verfassungsmässigen Richter und das Verbot von Ausnahmegerichten. Zum Entscheid über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte war das Bundesgericht allerdings nur zuständig, wenn ihm

solche Fälle von der Bundesversammlung übertragen wurden, was praktisch nie vorkam. Damit blieb die Beurteilung von Konflikten staatsrechtlicher Natur grösstenteils politischen Behörden, d.h. dem Bundesrat und der Bundesversammlung vorbehalten. Die Zahl der Geschäfte bis zur Totalrevision der Bundesverfassung vom Jahre 1874 war denn auch klein. Sie umfasste u.a. Streitigkeiten über die Haftung für Sonderbundskriegsschulden, Entschädigungsbegehren wegen Einführung des eidgenössischen Pulver- und Postregals, Auseinandersetzungen zwischen den Kantonen über die Ausmittlung des Bürgerrechts für Heimatlose, aber auch Expropriationen im Zuge des nach 1850 einsetzenden Eisenbahnbaus. Die von der Bundesversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten 11 Bundesrichter übten ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, d.h. traten im Bedarfsfall zusammen. Das Gericht hatte keinen ständigen Sitz.

1.5 Die Bundesverfassung von 1874

Nachdem ein erster Versuch 1872 gescheitert war, brachte die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 die Wende. Der Bundesstaat wurde gestärkt, die bundesstaatliche Gewalt und Organisation ausgebaut und damit dem gesamtstaatlichen Recht eine viel grössere Bedeutung eingeräumt. Am 1. Januar 1875 nahm das nunmehr 9 vollamtliche Mitglieder und 9 Ersatzleute zählende Bundesgericht seine Arbeit auf. Damit begann auch die amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheidungen. Das Bundesgericht wurde ständiger Gerichtshof und seines Namens erst würdig. Unter sieben sich bewerbenden Städten wurde – nach fast zwanzig Wahlgängen – Lausanne zum Sitz auserkoren. Damit wurde zum einen die Trennung der Justiz von den beiden andern Staatsgewalten unterstrichen und zum andern der französischsprachigen Schweiz die Referenz erwiesen. Seinen ersten Sitz hatte das nunmehr professionelle Bundesgericht von 1875 bis 1886 im alten Casino an der Place Saint François. Am 1. Oktober 1886 übersiedelte es ins Palais de l'Esplanade des Montbenon (heute Sitz des Bezirksgerichtes Lausanne). Im September 1927 bezog das Bundesgericht das neue Gerichtsgebäude im Park Mon Repos, in welchem es heute noch residiert. Die Organisation des Gerichtes bildete Gegenstand dreier Bundesgesetze, jenen vom 27. Juni 1874 und vom 22. März 1893 sowie dem heute noch geltenden vom 16. Dezember 1943, das allerdings wiederholt revidiert worden ist.

Vorerst war dem Bundesgericht vorwiegend die Staatsrechtspflege übertragen. Es hatte zum einen Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden sowie Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen zu beurteilen, zum andern Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger wegen Übergriffe kantonaler Behörden, aber auch wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen. Damit wurde das Bundesgericht zum Staatsgerichtshof. An dieser Stelle ist auf eine noch heute geltende Besonderheit hinzuweisen. Seit 1874 fungiert das Bundesgericht als Verfassungsgericht gegenüber den Kantonen zur Durchsetzung

des Bundesrechts und namentlich des Verfassungsrechts. Doch sah die Bundesverfassung vor – und sieht es heute noch vor –, dass Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht (und die anderen rechtsanwendenden Behörden) verbindlich sind. Das Fehlen einer entsprechenden Normenkontrolle bedeutet, dass die Eidgenössischen Räte umso peinlicher darauf zu achten haben, dass ihre Gesetze die Verfassung respektieren.

1.6 Die Zeit der grossen Rechtsvereinheitlichung

Der Erlass verschiedener privatrechtlicher Gesetze auf Bundesebene, allen voran die im Jahre 1883 erfolgte Vereinheitlichung des Obligationenrechts, hatte eine Zunahme der Zivilfälle zur Folge. Das führte 1893 zur Erhöhung der Richterzahl von 9 auf 14 und zur Aufteilung des Gerichtes in eine staatsrechtliche und eine zivilrechtliche Abteilung. 1892 trat das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft und 1895 wurde die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs vom Bundesrat auf das Bundesgericht übertragen und die Richterzahl auf 16 erhöht; 1904 wurde sie auf 19 erhöht. Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 wurde die Vereinheitlichung des Privatrechts auf Bundesebene vollendet. Dies erforderte die Schaffung einer zweiten Zivilabteilung; gleichzeitig wurde die Richterzahl auf 24 erhöht. Das Gericht umfasste nunmehr drei Hauptabteilungen zu je 8 Richtern, eine staatsrechtliche Abteilung und zwei Zivilabteilungen. Auf den 1. Januar 1942 erfolgte die Vereinheitlichung des Strafrechtes. Sie führte zu einer neuen Abteilung des Bundesgerichtes, dem Kassationshof in Strafsachen; gleichzeitig wurde die Richterzahl auf 26 erhöht.

1.7 Die wachsende Bedeutung des öffentlichen Rechts

Für eine eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit war zwar bereits 1914 die Grundlage in der Bundesverfassung geschaffen worden. Die gesetzliche Regelung liess allerdings bis 1928 auf sich warten und die Verwaltungsrechtspflege erlangte erst mit ihrem Ausbau im Jahre 1969 – mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren – umfassende Bedeutung; bis dahin waren verwaltungsrechtliche Angelegenheiten von der staatsrechtlichen Abteilung und teilweise von den Zivilabteilungen beurteilt worden. Die Neuordnung brachte eine Erhöhung der Richterzahl auf 28; zehn Jahre später wurde die Richterzahl auf den heutigen Stand von 30 erhöht und die geltende Organisation mit fünf Hauptabteilungen – den beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen, den beiden Zivilabteilungen und dem Kassationshof – geschaffen.

1.8 Das Eidgenössische Versicherungsgericht

Das Bundesgericht ist das oberste Gericht für alle Rechtsbereiche – für das Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht – mit Ausnahme des Bereichs der Sozialversicherung. Zu diesem Zweck wurde 1917 das *Eidgenössische Versicherungsgericht* mit Sitz in Luzern geschaffen.

Seit 1969 gilt es als organisatorisch selbständige Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts.

1.9 Das neue Bundesgerichtsgesetz

Das neue Bundesgerichtsgesetz wurde am 17. Juni 2005 von den Eidgenössischen Räten verabschiedet. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Es wird angenommen, dass dies der 1. Januar 2007 sein wird. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes werden das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht fusioniert werden. Letzteres wird seinen Status als selbständige Abteilung des Bundesgerichtes verlieren und formell in das Bundesgericht integriert werden, aber den Standort in Luzern behalten. Die wesentlichsten Neuerungen des Bundesgerichtsgesetzes sind die sog. Einheitsbeschwerde, die Vereinheitlichung des Verfahrens hinsichtlich der drei Hauptbeschwerden, die Erhöhung des Streitwertes namentlich im Bereich des Zivilrechtes und der Ersatz der staatsrechtlichen Beschwerde durch die sog. subsidiäre Verfassungsbeschwerde. In einem weiteren Sinne gehört zur Reorganisation der Bundesrechtspflege die Schaffung des erstinstanzlichen Bundesstrafgerichtes (mit Sitz in Bellinzona) sowie eines erstinstanzlichen Bundesverwaltungsgerichtes (mit Sitz in St. Gallen), in welchem im Wesentlichen heute bestehende eidgenössische Rekurskommissionen zusammengefasst werden. Es kann hier nicht der Ort sein, auf Einzelheiten des neuen Bundesgerichtsgesetzes einzugehen.

1.10 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen bilden eine Besonderheit des schweizerischen Gerichtssystems. Ursprünglich zuständig für das Verfassen von Protokollverhandlungen und die Redaktion der Urteilsbegründung werden sie heute – auf allen Stufen – in zunehmendem Masse zur Mitarbeit bei der Berichterstattung beigezogen. Ohne die Mitarbeit der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wäre die Arbeitslast längst nicht mehr zu bewältigen.

1979 hatten 30 Bundesrichter rund 3000 Fälle pro Jahr zu bewältigen. Heute sind im Schnitt der Jahre jährlich gut 5000 Fälle zu bewältigen; dies bei unverändert gebliebener Zahl von Richtern und Richterinnen. Dafür wurde in diesem Zeitraum die Zahl der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen massiv erhöht. Dadurch verschiebt sich die allein den Richtern und Richterinnen zustehende Verantwortung für die Urteile faktisch bis zu einem gewissen Grad zu den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen hin.

2. DIE ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESGERICHTS

Zum Bundesrichter bzw. zur Bundesrichterin ist wählbar, wer das schweizerische Bürgerrecht besitzt und in den Nationalrat wählbar ist. In den Nationalrat wählbar sind alle Stimmberechtigten,

d.h. wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Weitere Anforderungen stellen Verfassung und Gesetz nicht auf. Daran wird auch das neue Bundesgerichtsgesetz nichts ändern. Es wäre allerdings undenkbar, dass jemand ins Bundesgericht gewählt würde, der nicht zuvor in einer qualifizierten juristischen Tätigkeit, sei es als kantonaler Richter, als Anwalt, als Professor oder als Justizbeamter, während Jahren Erfahrungen sammeln konnte. Die Wahl erfolgt auf eine erneuerbare Amtsdauer von sechs Jahren. Gemäss einem Übereinkommen zwischen Bundesgericht und Parlament tritt ein Richter oder eine Richterin spätestens mit der Vollendung des 68. Altersjahres zurück. Das neue Bundesgerichtsgesetz wird ausdrücklich vorsehen, dass Richter und Richterinnen am Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr erreichen, aus ihrem Amt ausscheiden.

Die *Frauen* sind am Bundesgericht und Eidgenössischen Versicherungsgericht – gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 51 % – mit 9 von insgesamt 41 Richterstellen nach wie vor untervertreten. Die erste Bundesrichterin wurde im Jahre 1974 gewählt, nachdem knapp drei Jahre zuvor, am 7. Februar 1971, das Volk das Frauenstimmrecht eingeführt hatte. Bis dahin war das Bundesgericht Frauen verschlossen.

Der kulturellen Vielfalt unseres Landes, die sich in erster Linie in der *Mehrsprachigkeit* widerspiegelt, trägt das Parlament seit jeher bewusst Rechnung, indem es dafür sorgt, dass die Sprachregionen angemessen vertreten werden. Es dürfte sich dabei um die wichtigste der Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung des Bundesgerichtes handeln. Während die geltende Bundesverfassung vorsieht, dass bei der Wahl der Richter und Richterinnen des Bundesgerichts auf eine Vertretung der Amtssprachen Rücksicht zu nehmen ist, wird diese Regel in der vom Volk am 12. März 2000 angenommenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Justizverfassung nicht mehr figurieren. Nichtsdestotrotz wird ihr weiterhin vorrangige Bedeutung zukommen. Die Aufteilung des Bundesgerichts nach Sprachen sieht heute wie folgt aus: 19 Mitglieder werden dem deutschen Sprachraum zugezählt, wobei 1 Richter aus der rätoromanischen Sprachregion stammt; 9 Mitglieder werden dem französischen Sprachraum und 2 dem italienischen Sprachraum zugezählt. Beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zählen 7 Mitglieder zum deutschen, 3 Mitglieder zum französischen und 1 Mitglied zum italienischen Sprachraum. Gemessen an der Grösse der jeweiligen Populationen sind die französisch- und italienischsprachigen Mitglieder an beiden Gerichten leicht übervertreten, was minderheitspolitisch durchaus gerechtfertigt ist.

3. DAS WAHLSYSTEM

Die Mitglieder des Bundesgerichts werden vom Parlament, d.h. von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Sitze – in Lausanne sind es 30 und in Luzern 11 – werden nach

einem ausgeklügelten Parteienproporz aufgeteilt, wobei allfällige Ausgleichs auf Grund der Ergebnisse der jeweils letzten Parlamentswahlen erst beim Rücktritt eines Gerichtsmitglieds erfolgen. Während es bis Ende der Fünfzigerjahre des 20. Jahrhunderts des Öftern zu Kampfwahlen um Bundesrichtersitze gekommen war, wirkte sich die im Jahre 1959 entstandene sog. Zauberformel, gemäss der sich der Bundesrat aus Vertretern der vier grössten Fraktionen zusammensetzt, auch auf die Bundesgerichtswahlen aus, die während Jahrzehnten kaum mehr zu politischen Ausmarchungen führten. Vielmehr teilten sich die vier grössten Parlamentsfraktionen (SP, FDP, CVP, SVP) die Sitze bis auf einen unter sich proportional auf; dieser wurde der LPS überlassen. Diskussionen gab es allenfalls noch innerhalb der einzelnen Parlamentsfraktionen. Seit Ende der Neunziger Jahre ist es – gewissermassen parallel zu den neu aufgeflamten Diskussionen um Zauberformel und politische Konkordanz – wiederum zu Kampfwahlen gekommen. 1999 gelang es der GPS, einen Richter erfolgreich für das Bundesgericht zu portieren – zu Lasten eines bisher von der CVP beanspruchten Sitzes. Die parteipolitische Zusammensetzung des Bundesgerichts präsentiert sich zur Zeit wie folgt: FDP und SP je 8, CVP 7, SVP 5 Sitze und LPS und GPS je 1 Sitz. Und am Eidgenössischen Versicherungsgericht: FDP und SP und SVP je 3 und CVP 2 Sitze.

4. PARLAMENTARISCHE WAHL UND RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Diskussionen um den Richterwahlmodus gehen bis auf das Jahr 1874 zurück, als die Frage erörtert wurde, ob zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit wie in anderen Staaten eine Wahl auf Lebenszeit die richtige Lösung wäre. Es blieb dann bei der Verlängerung der Amtsdauer von 3 und 6 Jahre. Das Wahlsystem bildet immer wieder Gegenstand unterschiedlicher Kritik. Es werden Zweifel geäussert, ob die Wahl auf eine relativ kurze Amtszeit mit dem Erfordernis, sich periodisch der Wiederwahl zu stellen, mit richterlicher Unabhängigkeit vereinbar sei. Es wird die Frage gestellt, ob das Wahlsystem geeignet sei, die fähigsten Kandidaten hervorzubringen, eine Frage, die sich allerdings auch jedes andere Auswahlsystem gefallen lassen müsste. Bedenken werden aber auch geäussert, weil bei der Wahl die politische Richtung der Kandidaten und Kandidatinnen eine bedeutende Rolle spiele. Richtig ist, dass, wer nicht Parteimitglied ist oder nicht von einer Parlamentsfraktion auf den Schild gehoben wird, keine reellen Wahlchancen hat. Tatsache ist aber auch, dass die Parteipolitik, wenn einmal ein Richter oder eine Richterin gewählt ist, kaum mehr eine Rolle spielt. Nicht zu verwechseln ist das mit dem Phänomen, dass familiäre, soziale, allenfalls religiöse, aber auch regionale Herkunft Richterpersönlichkeiten schon immer geprägt hat und entsprechende Wertvorstellungen die richterliche Entscheidungsfindung beeinflussen können; Wertvorstellungen, die eben auch für den Beitritt zu einer bestimmten Partei ausschlaggebend sein können. Zur Verteidigung des geltenden Wahlsystems wird etwa ins Feld geführt, dass so – und nur so – gewährleistet sei, dass sich die gesellschaftlichen Kräfte auch in der Zusammensetzung des Bundesgerichts widerspiegeln. Dem wird entgegengehalten, dass die Parteien nicht beanspruchen

könnten, gewissermassen spiegelbildlich die wesentlichsten Haltungen des Volkes zu repräsentieren. Tatsächlich identifizieren sich nach jüngsten Umfragen nur noch gut 40 % der Bevölkerung mit einer politischen Partei.

Literatur und Quellen: U.a. ALFRED KÖLZ, in: *Verfassungsrecht der Schweiz* (Hrsg. Thürer/Aubert/Müller), Zürich 2001, S. 111 ff.; J.J. Blumer, *Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts*, Basel 1891; *L'acte de médiation du 19 février 1803, texte intégral* (édité par Antoine Rochat; Introduction de Denis Tappy), Cahiers de la Renaissance vaudoise, Lausanne; Rede von Bundesgerichtspräsident STOOSS am Festakt des fünfzigjährigen Jubiläums des Schweizerischen Bundesgerichts (7. Februar 1925), S. 7 ff.; PLINIO BOLLA, *Die eidgenössischen Gerichte – das Bundesgericht*, in: *Schweizerische Demokratie 1848 – 1948 – Hundert Jahre Bundesstaat*, Murten 1948, S. 59 ff.; ANDRÉ GRISEL, *Le Tribunal fédéral suisse*, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, NF 1971, S. 385 ff.; ARTHUR HAEFLIGER, *Hundert Jahre Schweizerisches Bundesgericht*, in *SJZ* 1975, S. 1 ff.; ROLF RASCHEIN, *Das Bundesgericht*, in: *20 Jahre Verwaltungsgericht Graubünden*, Chur 1989, S. 26 ff.